



21.09.2017

Erläuternder Bericht zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018)

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017

Referenz/Aktenzeichen: Q415-0493

Inhaltverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Grundzüge der Vorlage.....	4
3	Verhältnis zum europäischen Recht und internationale Abkommen	4
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	5
4.1	Rechtliche Grundlage für eine unterjährige Befreiung: Art. 9e, Art. 9j (neu).....	5
4.2	Präzisierung der Befreiungsbedingungen in den Folgejahren bei nicht-fristgerechter Massnahmenumsetzung: Art. 9h Abs. 1 Bst. b.....	6
4.3	Härtefallregelung: Art. 9i (neu).....	6
4.4	Ergänzung zu Art. 4 Abs. 4.....	7
4.5	Änderungen zu Art. 21 Abs. 2.....	7
4.6	Aktualisierung der Stoff-Positivliste: Anhang 1.....	7
4.7	Strukturierung der Stoff-Positivliste und redaktionelle Änderungen: Anhang 1.....	8
4.8	Korrektur in Anhang 2.....	8
5	Änderung anderer Erlasse	8
6	Auswirkungen.....	8
6.1	Auswirkungen auf den Bund.....	8
6.2	Auswirkungen auf die Kantone	9
6.3	Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	9

1 Einleitung

Aus den Vorläuferstoffen VOC (Volatile Organic Compounds / Flüchtige organische Verbindungen) und Stickoxiden (NO_x) bildet sich unter Einwirkung von Sonnenlicht Ozon. Ozon ist der dominierende Bestandteil des Sommersmogs und eines der stärksten Oxidationsmittel und Reizgase überhaupt. Die Verminderung der VOC-Emissionen trägt neben der Reduktion der Ozonbelastung massgeblich zur Reduktion der Feinstaubbelastung und der gesundheitsschädigenden, krebserregenden Wirkung der Luftverschmutzung bei und führt damit zu einer Entschärfung mehrerer lufthygienischer Probleme gleichzeitig. VOC werden als Lösungsmittel in zahlreichen Branchen eingesetzt und sind in verschiedenen Produkten enthalten, z.B. in Farben, Lacken und diversen Reinigungsmitteln.

Gestützt auf die Artikel 35a und 35c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) ist am 1. Januar 1998 die Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV, SR 814.018) in Kraft getreten. Die Lenkungsabgabe auf VOC wird seit dem 1. Januar 2000 erhoben. Seit dem 1. Januar 2003 beträgt der Abgabesatz 3 Franken pro Kilogramm VOC. Die VOC-Lenkungsabgabe wird bei der Einfuhr in die Schweiz bzw. bei der Herstellung im Inland erhoben; werden VOC-haltige Produkte ins Ausland exportiert, wird die Abgabe zurückerstattet.

Die Oberzolldirektion (OZD) ist verantwortlich für die Erhebung der VOC-Lenkungsabgabe sowie für den Vollzug der VOCV, sofern nicht das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zuständig ist. Das BAFU unterstützt die OZD u.a. bei der Abgabebefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen nach Artikel 9 VOCV. Die Kantone unterstützen den Bund u.a. bei der Prüfung und Beurteilung von Gesuchen zur Genehmigung von Massnahmenplänen nach Artikel 9d VOCV sowie der VOC-Bilanzen und stellen das Bindeglied zwischen Betrieben und Bund im Vollzug der VOCV dar.

Von der Vielzahl organischer Substanzen, die als VOC gelten, sind bei weitem nicht alle der Lenkungsabgabe unterstellt. In der Stoff-Positivliste (Anhang 1 VOCV) sind die abgabepflichtigen VOC bezeichnet; in der Produkte-Positivliste (Anhang 2 VOCV) sind die Produkte bezeichnet, die VOC enthalten. In der Stoff-Positivliste der VOCV werden nur diejenigen VOC aufgeführt, die in für die Umwelt und den Menschen relevanten Mengen verwendet und emittiert werden oder bei denen die Gefahr dazu besteht. Die Positivlisten schaffen für die Abgabepflichtigen und die Vollzugsbehörden Klarheit über die der Lenkungsabgabe unterstellten VOC und VOC-haltigen Produkte. Die in der VOCV enthaltenen Positivlisten werden in Absprache mit der Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe regelmässig aktualisiert.

Betriebe bzw. Anlagenbetreiber, die eine Abluftreinigungsanlage (ALURA) zur Vermeidung von VOC-Emissionen einsetzen, können sich nach Artikel 9 VOCV von der VOC-Abgabe befreien lassen. Rund hundert Unternehmen nutzen heute diese Möglichkeit der Befreiung. Dafür müssen die Grenzwerte aus der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) um mindestens 50 Prozent unterschritten werden (1. Befreiungsvoraussetzung) und die ALURA während 95 Prozent der Betriebszeit verfügbar sein (2. Befreiungsvoraussetzung). Seit 2013 müssen als 3. Befreiungsvoraussetzung zudem die diffusen VOC-Emissionen gemäss der besten verfügbaren Technik (BvT) nach Anhang 3 VOCV vermindert werden.

In Bezug auf die 3. Befreiungsvoraussetzung sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Die Anlage erfüllt bereits zu Beginn der Abgabebefreiung die Anforderungen nach Anhang 3.
- Erfüllt die Anlage die Anforderungen nach Anhang 3 noch nicht, dann ist vom Anlagenbetreiber ein Massnahmenplan zu erarbeiten, der gewährleistet, dass bis spätestens Ende der BvT-Laufzeit gemäss Artikel 9c Absatz 1 Buchstabe b die Anforderungen an BvT erfüllt werden.

2 Grundzüge der Vorlage

Die Änderung der VOCV umfasst insbesondere folgende Anpassungen:

- Bei der Abgabebefreiung infolge eines Massnahmenplans zur Verminderung der VOC-Emissionen nach Artikel 9 soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, welche bei unverschuldeten wirtschaftlichen Härtefällen eine Fristerstreckung bei der Umsetzung einzelner Massnahmen ermöglicht.
- Weiter soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die bei neuen stationären Anlagen, welche eine Befreiung nach Artikel 9 beantragen, eine unterjährige Abgabebefreiung zulässt. Diese Änderung erfolgt insbesondere aufgrund der Vollzugserfahrungen der ersten Jahre mit der neuen Befreiungslösung nach Artikel 9.
- Der Grosshandel liefert zunehmend nach dem „just-in-time“ Prinzip. Grössere Lager entsprechen nicht mehr der wirtschaftlichen Praxis. Daher soll das Befreiungskriterium in Artikel 21 Absatz 2 zum durchschnittlichen Lagerbestand für Grosshändler im Verpflichtungsverfahren gesenkt und durch ein Umsatzkriterium ergänzt werden.
- Eine weitere Änderung betrifft die Ergänzung von Anhang 1 (Stoff-Positivliste) um zwei weitere VOC, welche die Kriterien für die Aufnahme erfüllen. Damit unterliegen diese Stoffe künftig der VOC-Lenkungsabgabe.
- Weitere kleinere Anpassungen der VOCV, mit denen keine materiellen Auswirkungen verbunden sind, werden im Rahmen dieser Revision ebenfalls vorgenommen. Dieser Änderungsbedarf hat sich in erster Linie aus dem Dialog mit Vertretern kantonaler Behörden ergeben. Beispielsweise wird Anhang 1 neu strukturiert und Artikel 4 Absatz 4 VOCV um Buchstabe d ergänzt.

3 Verhältnis zum europäischen Recht und internationale Abkommen

In der EU ist der Umgang mit VOC-Emissionen ebenfalls geregelt. Es werden Emissionsgrenzwerte für VOC-Emissionen vorgeschrieben sowie Betriebsbedingungen für Anlagen, die organische Lösungsmittel verwenden, festgelegt. Die EU strebt dabei an, dass die direkten und indirekten Auswirkungen von VOC-Emissionen in der Umwelt sowie die möglichen Risiken für die menschliche Gesundheit vermieden oder verringert werden. In diesem Bereich bestehen keine bilateralen Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der EU, welche die Schweiz zur Übernahme von EU-Recht verpflichten würden. Die Revision der VOCV ist mit dem europäischen Recht vereinbar.

Im Zusammenhang mit internationalen Abkommen sind die von der Schweiz eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen des UNECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen von 1979 und des dazugehörigen Protokolls von Göteborg betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (SR 0.814.327) zu erwähnen. Das Protokoll von Göteborg trat 2005 in Kraft. Dieses Protokoll sieht verschiedene Arten grundlegender Verpflichtungen vor (Art. 3). Dabei handelt es sich einerseits um nationale Emissionshöchstmengen für mehrere Schadstoffe, darunter die flüchtigen organischen Verbindungen (VOC). Die VOC-Emissionshöchstmengen mussten 2010 erreicht und durften in der Folge nicht mehr überschritten werden (Art. 3.1 und Anhang II). Andererseits legt das Protokoll Verpflichtungen bezüglich der jährlichen Berichterstattung über die landesweiten Emissionen und die Emissionsgrenzwerte für ortsfeste und mobile Quellen sowie für Kraftstoffe fest (Art. 3.2, 3.3, 3.5, 3.6 und 3.7 sowie Anhänge VI und VIII). Die durch das Protokoll auferlegten Verpflichtungen werden in der Schweiz im Rahmen des Vollzugs der LRV und der Abgasvorschriften für Motorfahrzeuge umgesetzt. Was die diffusen Emissionsquellen und die Beschränkung der Emissionen von Lösungsmitteln angeht, so erfüllt die Schweiz ihre Verpflichtungen im Rahmen von Artikel 3.2 durch den Vollzug der VOCV.

Die 26 Vertragsparteien des Protokolls von Göteborg von 1999 beschlossen im Jahr 2012 Änderungen, zu denen namentlich neue Emissionsbegrenzungen für 2020 gehörten. Zudem aktualisierten sie die Emissionsgrenzwerte für ortsfeste und mobile Quellen sowie die

Spezifikationen für Kraftstoffe. Es wurden neue Anforderungen bezüglich der diffusen VOC-Emissionen und des Lösungsmittelgehalts verschiedener Farben, Klebstoffe und Lacke beschlossen. Diese neuen Normen sind mit denjenigen in der EU vereinbar. Die Begrenzung der diffusen VOC-Emissionen im Sinne von Artikel 3.2 kann mit der Umsetzung von alternativen Massnahmen erfolgen, wie beispielsweise anhand der in der Schweiz erhobenen Lenkungsabgabe auf VOC.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Rechtliche Grundlage für eine unterjährige Befreiung: Art. 9e, Art. 9j (neu)

Im Rahmen eines Befreiungsantrags eines neuen Betriebs wurde festgestellt, dass die rechtliche Grundlage für eine unterjährige Befreiung nach Artikel 9 in der VOCV bislang fehlt. Die VOCV sieht nur eine ganzjährige Befreiung vor.

Typischerweise verfügen neue Betriebe über den aktuellen Stand der Technik und in der Regel sind die Anforderungen an die beste verfügbare Technik nach Anhang 3 bereits erfüllt oder es sind nur geringfügige Anpassungen erforderlich. Unter Umständen und je nach Zeitpunkt der Betriebsaufnahme muss ein Betrieb mit den aktuellen Fristen über eineinhalb Jahre auf den Beginn der Befreiung warten. Mit Anpassungen in Artikel 9e und einem neuen Artikel 9j soll die unterjährige Befreiung für neue Anlagen nach Artikel 9 in der VOCV ermöglicht werden.

In Artikel 9e Absatz 1 wird neu konkretisiert, dass die Einreichungsfrist für das Gesuch um Genehmigung des Massnahmenplans für bestehende stationäre Anlagen gilt (d.h. Anlagen von Betrieben, die bereits in der Vergangenheit nach Artikel 9 befreit wurden und für die die Befreiung in der Regel für das gesamte Geschäftsjahr gilt). Der neue Absatz 2 regelt die Einreichungsfrist für ein Gesuch um Genehmigung des Massnahmenplans für neue stationäre Anlagen. Die Betriebe können ihr Gesuch jederzeit bei der kantonalen Behörde einreichen. Absatz 3 und 4 konkretisieren, dass nur Betriebe mit bestehenden stationären Anlagen dem Gesuch eine VOC-Bilanz beilegen müssen (nach Artikel 9 befreite Betriebe sind VOC-Bilanzpflichtig; für neue stationäre Anlagen ist naturgemäss eine Bilanz noch nicht vorhanden).

Im neuen Artikel 9j wird der Zeitpunkt der Befreiung bei neuen stationären Anlagen geregelt. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden.

- Artikel 9j Absatz 1 Buchstabe a: Im ersten Fall erfüllt die neue stationäre Anlage bereits die Anforderungen an die beste verfügbare Technik nach Anhang 3 (Befreiungsvoraussetzung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c erfüllt). Diese Anlage kann ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme befreit werden, sofern die beiden anderen Befreiungsvoraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b ebenfalls erfüllt sind (d.h. 50 Prozent LRV-Grenzwert-Unterschreitung und 95 Prozent Verfügbarkeit der ALURA).
- Artikel 9j Absatz 1 Buchstabe b: Im zweiten Fall erfüllt die neue stationäre Anlage die Anforderungen an die beste verfügbare Technik nach Anhang 3 noch nicht. In diesem Fall ist vom Betrieb ein Massnahmenplan einzureichen, der sicherstellt, dass die stationäre Anlage bis zum Ende der BvT-Laufzeit den Anforderungen an die beste verfügbare Technik nach Anhang 3 genügt. Wird der Massnahmenplan von der OZD nach Einreichung des Gesuchs und Beurteilung durch die kantonale Behörde sowie des BAFU genehmigt, kann die Anlage ab dem Geschäftsjahr, welches auf das Einreichungsdatum des Gesuchs um Genehmigung des Massnahmenplans folgt befreit werden. Damit wird der Startzeitpunkt der Befreiung geregelt. Die effektive Genehmigung der Befreiung erfolgt erst, wenn im Rahmen der VOC-Bilanz nachgewiesen wird, dass für das Geschäftsjahr die Befreiungsvoraussetzungen nach Artikel 9 erfüllt sind, d.h. 50 Prozent LRV-Grenzwert-Unterschreitung, 95 Prozent Verfügbarkeit der ALURA und Verminderung der VOC-Emissionen gemäss der BvT (d.h. Umsetzung des Massnahmenplans, wenn die BvT-Anforderungen noch nicht erfüllt sind).

4.2 Präzisierung der Befreiungsbedingungen in den Folgejahren bei nicht-fristgerechter Massnahmenumsetzung: Art. 9h Abs. 1 Bst. b

Werden die im genehmigten Massnahmenplan vorgesehenen Massnahmen nicht fristgerecht umgesetzt, dann entfällt die Abgabebefreiung nach Artikel 9 während des betroffenen Geschäftsjahres. Werden die betroffenen Massnahmen im Folgejahr umgesetzt („aufgeholt“), dann soll die Abgabebefreiung im Folgejahr jedoch möglich sein. Das heisst, eine Befreiung kann dann gewährt werden (vorbehältlich der Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b), wenn die bis zum Geschäftsjahr im Massnahmenplan vorgesehenen Massnahmen gesamthaft umgesetzt wurden. Mit der aktuellen Formulierung von Artikel 9h Absatz 1 Buchstabe b ist die rechtliche Interpretation in diesem Sinne nicht eindeutig und der Verordnungstext wird folglich mit der Ergänzung „für das betreffende Geschäftsjahr“ präzisiert.

Diese Anpassung hat keine materiellen Auswirkungen.

4.3 Härtefallregelung: Art. 9i (neu)

Mit dem neuen Artikel 9i wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um bei wirtschaftlichen Härtefällen die Umsetzung der im genehmigten Massnahmenplan nach Artikel 9c Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Massnahmen zeitlich zu verschieben. Die Existenz von Betrieben soll nicht gefährdet werden, wenn sie aufgrund unverschuldeter Umstände nicht in der Lage sind, ihre Massnahmen rechtzeitig umzusetzen. Die neue Regelung verlangt nach wie vor die Erfüllung der Anforderungen an die beste verfügbare Technik nach Anhang 3, aber ermöglicht die flexiblere Umsetzung von Massnahmen bei Härtefällen. Die zeitliche Verschiebung von Massnahmen kann maximal bis zum Ende der jeweiligen BvT-Laufzeit erfolgen. Sollte ein wirtschaftlicher Härtefall am Ende einer BvT-Laufzeit auch die folgende BvT-Laufzeit betreffen, so sind entsprechend zwei Gesuche zu stellen.

Das Gesuch des Anlagenbetreibers um Fristerstreckung bei der Umsetzung der Massnahmen muss bis spätestens vier Monate vor Ende des betreffenden Geschäftsjahres bei der kantonalen Behörde eingereicht werden.

Es muss alle für die Vollzugsbehörde zur Beurteilung notwendigen Angaben enthalten, insbesondere:

- a. die grundlegende Veränderung seit Genehmigung des Massnahmenplans, die bei dessen fristgerechter Umsetzung zur Existenzgefährdung führt, und deren Auswirkungen auf das Unternehmen;
- b. den Nachweis, dass die grundlegende Veränderung nach Buchstabe a unverschuldet erfolgt ist;
- c. sämtliche bereits umgesetzten Massnahmen zur Verminderung diffuser Emissionen in der betroffenen stationären Anlage;
- d. die zu erwartenden Kosten jeder Massnahme, die zu verschieben ist;
- e. den Zeitplan für die Umsetzung der Massnahmen, die zu verschieben sind.

Der Betrieb muss mit seinem Gesuch plausibel seine wirtschaftlich schwierige Lage und sein Umfeld sowie sein Unverschulden in dieser Situation darstellen (kein Unverschulden liegt z.B. dann vor, wenn eine Fehlinvestition in der üblichen Geschäftstätigkeit des Betriebs zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führt). Es sind die Gründe anzuführen, warum die fristgerechte Massnahmenumsetzung in dieser Situation zur Existenzbedrohung führt. Falls für die Beurteilung des Gesuchs notwendig, können auch weitere Informationen eingefordert werden, z.B. zur Relation der Kosten der zu verschiebenden Massnahmen zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens, zum Emissionsreduktionspotenzial der zu verschiebenden Massnahmen sowie zur jährlichen Einsparung durch die Befreiung von der Lenkungsabgabe.

Das Gesuch wird von der kantonalen Behörde sowie von der OZD in Absprache mit dem BAFU geprüft. Die OZD kann weitere Angaben verlangen und entscheidet über das Gesuch.

4.4 Ergänzung zu Art. 4 Abs. 4

Die kantonalen Behörden unterstützen die Vollzugsbehörden zur Prüfung des Gesuchs um Fristerstreckung in einem Härtefall (Art. 9f). Die Vollzugsaufgaben der Kantone werden in Artikel 4 Absatz 4 VOCV Buchstabe d entsprechend ergänzt.

4.5 Änderungen zu Art. 21 Abs. 2

Artikel 21 Absatz 2 VOCV regelt die Bewilligung für den Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC (Verpflichtungsverfahren) für Personen, die Grosshandel mit VOC betreiben. Der Grosshandel liefert zunehmend nach dem „just-in-time“ Prinzip. Grössere Lager entsprechen nicht mehr der wirtschaftlichen Praxis. Verschiedene Grosshändler würden die Bedingungen des Verpflichtungsverfahrens in Zukunft nicht mehr erfüllen und müssten an ihre teilweise im Verpflichtungsverfahren befreiten Kunden mit der Lenkungsabgabe belastete VOC liefern. Um die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Grosshändler nicht zu gefährden und den Aufwand bei den Betrieben sowie in der Verwaltung nicht zu erhöhen, wird das Befreiungskriterium zum durchschnittlichen jährlichen Lagerbestand von 50 Tonnen VOC auf 25 Tonnen gesenkt. Zudem kann die OZD neu auch Grosshändler befreien, die einen jährlichen Mindestumsatz von 50 Tonnen verkauften VOC nachweisen können.

4.6 Aktualisierung der Stoff-Positivliste: Anhang 1

Zwingendes Kriterium für die Aufnahme von Stoffen in die Stoff-Positivliste ist, dass diese Stoffe unter die Definition gemäss Artikel 1 fallen. Es werden aber bei weitem nicht alle Stoffe, die dieser Definition entsprechen, der Abgabe unterstellt. Weitere Aufnahmekriterien für die Positivliste sind:

- Nettoimport \geq 500 t/a,
- VOC-Emissionen $>$ 100 t/a (auch falls Nettoimport $<$ 500 t/a),
- Substitutionsmöglichkeit (nicht-abgabepflichtige VOC, bei denen die Möglichkeit der Verwendung anstelle abgabepflichtiger VOC besteht, um die Lenkungsabgabe zu umgehen),
- Verwendungszweck (ausschliesslich als Edukte mit sehr kleinen Emissionsfaktoren verwendete VOC werden nicht aufgenommen).

Diese Aufnahmekriterien wurden mit der Einführung der VOC-Lenkungsabgabe festgelegt und sind etabliert. Damit sind nur VOC der Abgabe unterstellt, welche in für die Umwelt relevanten Mengen verwendet und emittiert werden, sowie solche, die leicht als Substitute eingesetzt werden könnten.

Zwei VOC erfüllen neu mindestens ein Kriterium für die Aufnahme auf die Stoff-Positivliste:

- **Benzylalkohol (Phenylmethanol):** Zolltarif-Nummer: 2906.2100, CAS-Nummer: 100-51-6

Benzylalkohol ist ein wichtiges Lösungsmittel in der Lack- und Tintenindustrie; Lösungsmittel für Celluloseester und -ether, für Fette, Öle, Alkydharze, natürliche und synthetische Harze und Farbstoffe; Extraktionslösungsmittel und reaktives Lösungsmittel in vielen Bauchemikalien; Bestandteil von Abbeizern; Zusatzmittel für Kugelschreiberpasten; Färbereihilfsmittel und Desinfektionsmittel; Ausgangsprodukt zur Herstellung von Estern; Konservierungsmittel für Injektionslösungen und für Kosmetika. Im Jahr 2015 wurde ein Nettoimport (Import - Export) von 1'334 t verzeichnet. Der Nettoimport von mindestens 500 t/a ist ein hinreichendes Kriterium für die Aufnahme auf die Stoff-Positivliste.

- **Cyclopentan:** Zolltarif-Nummer: 2902.1999 (Sonderausscheidung Schlüssel 901), CAS-Nummer: 287-92-3

Cyclopentan wird als Treibmittel für Polyurethan-Hartstoffschaum und als Lösungsmittel für organische Synthesen verwendet. Cyclopentan kann in solchen Anwendungen n-

Pentan ersetzen, welches der Lenkungsabgabe unterstellt ist. Dieser Umstand ermöglicht die Umgehung der VOC-Lenkungsabgabe. Im Jahr 2015 wurde ein Nettoimport (Import - Export) von 500 t verzeichnet (für den Export gibt es keine Sonderausscheidung, daher wird ein Export von 0 t angenommen). Die genauen Emissionen sind unbekannt, aufgrund der bekannten Verwendung von Cyclopentan sind die Emissionen jedoch deutlich grösser als 100 t/a. Mit dem Nettoimport, der Emissionsmenge sowie der Substitutionsmöglichkeit sind drei Kriterien für die Aufnahme auf die Stoff-Positivliste erfüllt.

Beide Stoffe werden auf Empfehlung der Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe in die Stoff-Positivliste aufgenommen. Damit unterliegen diese beiden Stoffe ab Inkrafttreten dieser Revision der VOC-Lenkungsabgabe.

4.7 Strukturierung der Stoff-Positivliste und redaktionelle Änderungen: Anhang 1

Auf Antrag der Cercl'Air Arbeitsgruppe VOC-Emissionen wird die Reihenfolge der VOC in Anhang 1 geändert. VOC und VOC-Gruppen werden zur Erleichterung des Vollzugs separat voneinander und alphabetisch aufgeführt (in der aktuellen VOCV sind VOC und VOC-Gruppen gemischt und alphabetisch aufgeführt).

Weitere Anpassungen in der Stoff-Positivliste sind Berichtigungen einiger Zolltarifnummern (fehlende „ex“ vor der Nummer), Anpassungen bei der Bezeichnung der Stoffe und Korrekturen in der Rechtschreibung (die sich je nach Sprachversion unterscheiden). Zudem wurde die bereits in früheren Versionen der VOCV in einer Fussnote aufgeführte Definition von „ex“ bei den Zolltarifnummern wieder aufgenommen.

Diese Anpassungen haben keine materiellen Auswirkungen.

4.8 Korrektur in Anhang 2

Die OZD hat darauf hingewiesen, dass eine Zolltarifnummer in der Produkte-Positivliste in Anhang 2 falsch ist. Bei der Position für Polymere des Ethylens, in Primärformen lautet die korrekte Zolltarifnummer 3901.9080 statt 3901.9090.

Diese Anpassung hat keine materiellen Auswirkungen.

5 Änderung anderer Erlasse

Die Änderungen der VOCV sind mit keinen Änderungen anderer Erlasse verbunden. An die Änderungen der VOCV ist die Verwaltungsverordnung Merkblatt 55.22 zur Abgabebefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen anzupassen.

6 Auswirkungen

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Ein wesentlicher zusätzlicher personeller Aufwand durch die Härtefallregelung ist nicht zu erwarten. Von den rund 100 nach Artikel 9 VOCV befreiten Betrieben erfüllen rund die Hälfte bereits die Anforderungen an die beste verfügbare Technik. Es ist davon auszugehen, dass von den verbleibenden Betrieben mit einem Massnahmenplan bei der Umsetzung von Massnahmen nur selten ein Härtefall ausgelöst wird. Die kantonale Behörde prüft das Gesuch um Fristerstreckung bei Härtefällen und leitet es zusammen mit ihrer Empfehlung an den Bund weiter. Die OZD entscheidet nach Absprache mit dem BAFU über die Bewilligung des Gesuchs.

Die unterjährige Befreiung neuer stationärer Anlagen ist mit keinen Auswirkungen auf den Bund verbunden. Wird ein Antrag unterjährig gestellt, dann wird aus Sicht des Bundes der Aufwand zur Bearbeitung des Gesuchs nur zeitlich nach vorne verschoben. Ein Mehraufwand entsteht jedoch nicht. Die Zahl der nach Artikel 9 befreiten Betriebe ist zudem seit Einführung der Lenkungsabgabe in Jahr 2000 relativ stabil. Nur selten stellen neue Betriebe einen Befreiungsantrag.

Mit der Senkung der Zulassungsschwelle und der Ergänzung mit einer Umsatzschwelle in Artikel 21 VOCV bleibt das Verpflichtungsverfahren dem bisherigen Kreis von Unternehmen erhalten. Die Lockerung der Kriterien zum Bezug vorläufig abgabebefreiter VOC führt deshalb zu keinem personellen Mehraufwand.

Der zusätzliche administrative Aufwand für den Bund durch die Aufnahme von Benzylalkohol und Cyclopentan ist sehr gering. Zusätzlicher Aufwand entsteht bei der Prüfung der VOC-Bilanzen und Rückerstattungsanträge der Betriebe (siehe Abschnitt 6.3), wenn diese wesentliche Mengen der neuen Stoffe einsetzen.

Mit den restlichen Anpassungen sind keine Auswirkungen verbunden.

6.2 Auswirkungen auf die Kantone

Ein wesentlicher zusätzlicher personeller Aufwand für die Kantone durch die Härtefallregelung ist nicht zu erwarten (analog zu den Auswirkungen auf den Bund in Abschnitt 6.1).

Die unterjährige Befreiungsmöglichkeit neuer stationärer Anlagen wird mit keinen Auswirkungen auf die Kantone verbunden sein (analog zu den Auswirkungen auf den Bund in Abschnitt 6.1).

Die Lockerungen der Kriterien zum Bezug vorläufig abgabebefreiter VOC im Verpflichtungsverfahren werden keine Auswirkungen auf die Kantone haben (analog zu den Auswirkungen auf den Bund in Abschnitt 6.1).

Der zusätzliche administrative Aufwand für die Kantone durch die Aufnahme von Benzylalkohol und Cyclopentan ist gering. Dieser Aufwand entsteht bei der Prüfung der VOC-Bilanzen und der Rückerstattungsanträge der Betriebe (siehe Abschnitt 6.3), wenn diese wesentliche Mengen der neu aufgenommenen Stoffe einsetzen.

Mit den restlichen Anpassungen sind keine Auswirkungen verbunden.

6.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Härtefallregelung soll dann angewendet werden, wenn Betriebe aufgrund unverschuldeter Umstände durch die fristgerechte Umsetzung von Massnahmen gemäss Massnahmenplan in ihrer Existenz gefährdet würden. Diese Regelung bietet in definierten Ausnahmefällen die notwendige Flexibilität und wirkt sich deshalb positiv auf die Wirtschaft aus.

Die unterjährige Befreiungsmöglichkeit entlastet neue, ökologisch überlegene stationäre Anlage bereits frühzeitig von der Abgabe. Diese Regelung wirkt sich positiv auf die Wirtschaft aus.

Für Firmen, welche mit VOC Grosshandel betreiben, wirken sich die Lockerungen der Kriterien zum Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC positiv aus. Durch die Anpassungen in Artikel 21 Absatz 2 VOCV können Grosshändler, die durch eine effizientere Lagerhaltung Kosten sparen und das bisherige Kriterium von 50 Tonnen durchschnittlichen Lagerbestand zukünftig nicht mehr erfüllen würden, vom vorläufig abgabebefreiten Bezug von VOC profitieren.

Mit der Aufnahme von Benzylalkohol und Cyclopentan auf die Stoff-Positivliste unterliegen diese **Stoffe** ebenfalls der VOC-Lenkungsabgabe von 3 Franken pro Kilogramm VOC. Im Jahr 2015 wurden netto 1'334 t Benzylalkohol und 500 t Cyclopentan in die Schweiz importiert. Die Entrichtung der Abgabe (Benzylalkohol bzw. Cyclopentan in Kilogramm x 3 Franken) liegt grundsätzlich bei den Betrieben, die diese Stoffe einsetzen. Werden die Stoffe von Betrieben eingesetzt, die von der Abgabepflicht nach Artikel 9 VOCV befreit sind, dann entfällt die Abgabe. Um die Belastung der Wirtschaft durch die Erhebung der Abgabe auf diese beiden Stoffe zu bestimmen, müssten die Mengen bekannt sein, auf die keine Abgabe erhoben wird. Die Obergrenze für die Belastung bei den Stoffen liegt damit bei rund 4 Millionen Franken bei Benzylalkohol und bei 1.5 Millionen Franken bei Cyclopentan. Zum Vergleich: die gesamten Einnahmen der VOC-Lenkungsabgabe beliefen sich im Jahr 2015 auf rund 128 Millionen Franken, die nach Abzug der administrativen Kosten an die Bevölkerung zurückverteilt worden

sind. In der Regel sind Betriebe, die grosse Mengen an VOC einsetzen, von der Abgabe befreit. Die Untergrenze für die Belastung bei den Stoffen liegt damit bei 0 Franken.

Die Importmenge von **Produkten**, in denen diese Stoffe enthalten sind, ist nicht bekannt (Produkte mit VOC-Anteil < 3 Prozent sind ohnehin von der Abgabe befreit). Je nach Verwendung liegt die Abgabe dieser Produkte (im Produkt gebundene Menge der beiden Stoffe in Kilogramm x 3 Franken) bei der Wirtschaft oder bei den Haushalten. Um die Belastung der Wirtschaft zu quantifizieren, müssten die Importmengen dieser Produkte, der Massenanteil der beiden Stoffe in diesen Produkten und der Anteil der Produkte mit einem Massenanteil von weniger als 3 Prozent bekannt sein. Diese Daten liegen nicht vor.

Mit der Abgabe wird ein finanzieller Anreiz zur Senkung der VOC-Emissionen gesetzt; es entspricht dem Ziel der Lenkungsabgabe, dass der Einsatz von VOC finanziell belastet wird. Der zusätzliche administrative Aufwand ist gering und entsteht bei Betrieben, die eine VOC-Bilanz erstellen müssen (nach Artikel 9 befreite Betriebe und Betriebe mit einer Bewilligung zum Bezug von vorläufig abgabebefreiten VOC nach Artikel 21), bei Betrieben, die einen Rückerstattungsantrag nach Artikel 18 stellen sowie bei der Deklaration der Importe.

Mit den restlichen Anpassungen sind keine Auswirkungen verbunden.